

# **Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein für Kinder und Jugendarbeit".
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in 91622 Rügland

## **§ 2 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit**

### **Zweck**

Der Verein fördert die Kinder und Jugendarbeit in den Kirchengemeinden Unternbibert und Rügland und der politischen Gemeinde Rügland. Er fördert bestehende Betreuungsmöglichkeiten und baut durch eigens initiierte Aktivitäten und Aktionen vorhandene Betreuungslücken ab. Dabei sucht er Kontakt zu Kindern und Jugendlichen und deren Familien. Weiterhin setzt sich der Verein für einen familienfreundlichen Sozialraum und familienfreundliche Strukturen ein.

Die Zwecke werden insbesondere erreicht durch:

- Beschaffung von Fördermittel
- Finanzielle Unterstützung der Kindertagesstätte Rügland und Aktivitäten der Vereine und Verbände
- Finanzielle Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in bedürftigen Familien
- Organisation und Durchführung von eigenen Veranstaltungen und Aktionen

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung" in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen ist ehrenamtlich.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.

2. Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet die Vorstandschaft. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beitragsordnung des Vereines.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
  - b. bei einer natürlichen Person durch Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit
  - c. durch Ausschluss aus wichtigem Grund
  - d. durch Streichung der Mitgliedschaft
2. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Wirksamwerden der Kündigung verpflichtet die Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Rückerstattungen sind ausgeschlossen.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit einstimmigen Beschluss vom Vorstand ausgesprochen werden
4. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages mehr als drei Monate im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt wird.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat

#### **§ 6 Vorstand**

Die Vorstandschaft besteht aus:

- Vorsitzenden            - Stellv. Vorsitzenden            - Kassier

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden alleine oder durch den stellv. Vorsitzenden alleine vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der stellv. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der Stellvertreter sind berechtigt im Innenverhältnis Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins bis zu 500.- € je Einzelgeschäft abzuschließen. Darüber hinaus gehende Rechtsgeschäfte sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder in getrennten Wahlgängen gewählt. Alle Wahlen sind geheim.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands geschäftsführend im Amt.
4. Der Vorstand ist nach § 26 BGB zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ermächtigt.

#### **Aufgaben des Vorstandes**

- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und eigene Beschlüsse.

### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen unter Angabe der Tagesordnung. Sie ist auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder zu berufen. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu verfassen das vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt die Geschäftsordnung des Vereines.

#### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- Beschließt die Grundzüge der Arbeit des Vereins
- Entscheidet in wichtigen Angelegenheiten
- Nimmt Kassen- und Tätigkeitsbericht in Empfang
- Wählt die Vorstandschaft und zwei Kassenprüfer

### **§8 Der Beirat**

Der Beirat setzt sich zusammen aus

1. einem Vertreter der Kinder und Jugendarbeit
2. je einem Vertreter der Kirchgemeinden Rügland und Unternbibert
3. einem Vertreter der politischen Gemeinde Rügland

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein als aufgelöst erklären.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Rügland zur ausschließlichen Verwendung für die Kinder- und Jugendarbeit.

**Unterschriften der Gründungsmitglieder (mindestens 7):**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

**Fassung vom 27.09.2010**